

Einschreiben / Rückschein

07. März 2014

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Bevollmächtigte

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 11-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
nach Beratung am 07. März 2014 wie folgt entschieden:
 1. Der Beteiligte zu 2.) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro belegt.
 2. Die Beteiligte zu 1.) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro belegt.
 3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- Hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600,00 €.

Gründe

I.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) wurde am 09. September 2013 in der Gattung XY AG Aktien im Zeitraum von 12:22:00 Uhr bis 12:31:30 Uhr unter der Member/User ID des Beteiligte zu 2.) (Eigenhandelskonto P1) eine Vielzahl von Aufträgen in das Orderbuch eingestellt (vgl. im Einzelnen Anlage Seite 1-24 zum Auskunftsersuchen der HüSt vom 23. September 2013).

In der Regel wurde zunächst auf einer Seite des Orderbuchs, also im Kauf oder im Verkauf, eine Iceberg-Order eingestellt und anschließend auf der Gegenseite eine Reihe unterschiedlich limitierter Aufträge platziert, wodurch sich der Spread im Xetra-Orderbuch entsprechend veränderte.

Sofern die Iceberg-Order durch Orderstellungen Dritter zur Ausführung kam, wurden die gegenläufigen Orders unmittelbar wieder gelöscht. Anschließend erfolgte die gleiche Vorgehensweise auf der anderen Seite des Xetra-Orderbuchs.

Sofern die Iceberg-Order nicht zeitnah zur Ausführung kam wurde sie gelöscht und stattdessen eine Limit-Order erteilt, deren Limit bis zu einem Cent an das eigene beste Limit auf der Gegenseite reichte. Im Anschluss an die Ausführung der Limit-Order wurde die gleiche Vorgehensweise auf der anderen Seite des Xetra-Orderbuchs festgestellt.

Dieses Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) generierte einen Alert des elektronischen Überwachungssystems SCILA hinsichtlich möglicher Layering-Verstöße.

Durch dieses Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) wurden innerhalb eines Zeitraums von knapp 10 Minuten X.XXX Stück der fraglichen Aktie im Schnitt zu € gekauft, wovon X.XXX Stück wieder zu einem Schnittpreis von € verkauft werden konnten, sodass insgesamt ein Gewinn von etwa 940 € erzielt wurde.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 23. September 2013 erläuterte der Beteiligte zu 2.) mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 sein Handelsverhalten.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Der Beteiligte zu 2.) könne durch das geschilderte Handelsverhalten gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben. Er habe zumindest Angebot und Nachfrage in der Gattung XY AG Aktien beeinflusst. Es sei zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) sei der Beteiligten zu 1.) gemäß § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG wie eigenes zuzurechnen.

Unter dem 07. November 2013 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 beantragen die Beteiligten, das Verfahren einzustellen.

Sie sind der Rechtsauffassung, dass schon ein objektiver Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften i.S. von § 22 BörsG nicht vorliege. Die von der HüSt beanstandeten Handelsaktivitäten des Beteiligten zu 2.) stellten kein unzulässiges Layering dar. Angebot, Nachfrage und Preis von gehandelten Wertpapieren seien weder fehlerhaft noch irreführend beeinflusst worden.

Wegen der Intransparenz der hochfrequenten Handelssysteme und ihrer Manipulierbarkeit sei es nicht möglich, allein anhand der verfügbaren Informationen des Orderbuchs, einen marktgerechten Preis in der fraglichen Gattung zu bestimmen. Die Praxis der Einstellung von Scheinorders, die automatisch gelöscht oder angepasst würden, wenn eine Order in Bezug auf dieselbe Aktie ausgeführt worden sei, mache es den übrigen Handelsteilnehmern zunehmend schwerer, ernst gemeinte Angebote von solchen zu unterscheiden, denen keine Handelsabsicht zu Grunde liege.

Die beanstandete Handelsstrategie des Beteiligten zu 2.) habe letztlich dazu gedient, dieser systembedingten Intransparenz algorithmischer und hochfrequenzieller Handelsvorgänge durch Testorders zu begegnen, um selbst etwaige den Marktpreis verfälschende Scheinorders zu entlarven und in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beabsichtigten Geschäftsausführung einen sachgerechten Preis in Bezug auf die jeweilige Gattung bestimmen zu können.

Hierzu habe der Beteiligte zu 2.) eine von dem unzulässigen Layering abgewandelte Handelsstrategie angewandt, die mittels abschichtender Testorders Scheinorders entlarve und das wahre Marktinteresse in Bezug auf die jeweilige Aktie ermittelt.

Im Falle der Nichtausführung einer Iceberg-Order habe der Beteiligte zu 2.) vermutet, dass es ein besseres Angebot gibt. Deshalb habe er auf der anderen Seite des Orderbuchs eine dem vermeintlich besseren Angebot entsprechende Limit-Order platziert, um in Erfahrung zu bringen, ob es sich um ein reelles Angebot oder eine automatische Reaktion eines Computers handle. Alternativ hierzu hätte der Beteiligte zu 2.) auch seine ursprüngliche Iceberg-Order löschen und eine neue Order zu einem besseren Limit auf derselben Seite des Orderbuchs einstellen können. Dann hätte er sich aber auf einen Bieterwettbewerb eingelassen, ohne zu wissen, ob ein wirkliches Marktinteresse vorliege oder eine Scheinorder eines algorithmusgesteuerten Computerprogramms. Die auf der Gegenseite eingestellte Testorder hätte jederzeit ausgeführt werden können. Erst wenn diese Testorder einen Beleg für einen am Markt tatsächlich zu erzielenden bzw. aufzuwendenden Stückpreis erbracht habe, habe der Beteiligte zu 2.) die ursprüngliche Iceberg-Order manuell gelöscht und statt dieser eine dem ermittelten tatsächlichen Wert entsprechende Order platziert.

Hierdurch sei es zu einer Situation gekommen, dass der Beteiligte zu 2.) auf der einen Seite des Orderbuchs mit einer Mehrzahl der Testorders mit begrenzter Stückzahl gelistet war, während auf der Gegenseite nur eine Order zu dem vermeintlich besten Preis eingestellt war. Dass die in der Stückzahl beschränkten und im Preis ansteigenden bzw. fallenden Testorder, die nicht zur Ausführung gelangt seien, nach Ausführung der angepassten Ausgangsorder ebenfalls gelöscht worden seien sei logische Folge des zulässigen Handelsverhaltens.

Anders als Scheinorders sollten die von dem Beteiligten zu 2.) platzierten Testorders auch zu Ausführung kommen. Denn nur im Falle einer tatsächlichen Ausführung könne auf ein wahres Marktinteresse zu dem konkreten Preis geschlossen werden.

Mit den Testorders sei keine Manipulation verbunden, weil sie gerade keine Liquidität vorgetäuscht hätten oder den Spread künstlich verengt hätten. Außerdem seien die beanstandeten Orders anders als computergestützte Scheinorders manuell eingestellt worden und seien auch nicht automatisch wieder gelöscht worden.

Dieses Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) stelle eine zulässige Reaktion auf Fehlentwicklungen im Börsenhandel dar.

Das Verhalten des Beteiligten zu 2.) sei auch subjektiv nicht vorwerfbar. Er habe sich gerade nicht von der verfälschenden Praxis der Scheinorder in die irreführen lassen wollen und das Handelssystem auch nicht manipulieren wollen. Durch die Testorders habe er vielmehr der Intransparenz des Hochfrequenzhandels entgentreten wollen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, dass es für die rechtliche Bewertung des Sachverhalts unerheblich sei, ob die Beteiligten Schein- oder Testorders eingegeben hätten. Mit der Eingabe beider Ordertypen könne durch Vortäuschen von Liquidität der Spread künstlich verengt werden und damit fehlerhaft und irreführend Angebot und Nachfrage sowie der Preis der gehandelten Wertpapiere beeinflusst werden. Ebenso sei beiden Ordertypen ein Ausführungsrisiko immanent. Im Übrigen sei es nicht Aufgabe der Handelsteilnehmer, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu überwachen und Missstände zu entlarven.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakte und die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

3. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.Juli 2013 (BGBl. I, 1981 BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte zu 1.) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2.) ist zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher als Handelsteilnehmer i.S. von § 19 BörsG in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. § 117 Satz 2 BörsO als auch das Xetra -Rundschreiben der Geschäftsführung 213/08 vom 29.12.2008 stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6 A 2132/10). Demgemäß gehören auch von der Geschäftsführung erlassene Rundschreiben, die die Vorschriften der BörsO konkretisieren, zu den börsenrechtlichen Vorschriften im vorgenannten Sinne.

6. Durch die Eingabe der beanstandeten Testorders hat der für die Beteiligte zu 1.) tätige Beteiligte zu 2.) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, denn er hat am 09. September in der Zeit von 12:22:00 Uhr bis 12:31:30 Uhr irreführend Angebot und Nachfrage in der XY Aktie beeinflusst.

7. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395) – WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
8. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen –EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.
9. Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:
 - fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
 - irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren

- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.
10. Eine nach der vorstehenden Vorschrift der BörsO unzulässige Handelsaktivität ist unstreitig das sogenannte Layering, das dadurch charakterisiert ist, dass auf der einen Seite des Orderbuchs mehrere Aufträge platziert werden mit der Absicht, den Anschein von Nachfrage und Angebot zu erwecken, ein Geschäft aber auf der anderen Seite des Orderbuchs abzuschließen, wobei nach Abschluss des Geschäftes die Aufträge gelöscht werden (vgl. inzwischen Leitlinie 5 der ESMA-Leitlinien vom 01. Mai 2012). Dieses Verhalten kann einen falschen und irreführenden Eindruck über das Angebot und die Nachfrage sowie die Liquidität in dem jeweiligen Finanzinstrumenten geben und verstößt somit jedenfalls gegen § 117 Satz 2 in der zweiten Handlungsalternative.
 11. Diese Marktintegritätsregel des § 117 Satz 2 BörsO im wurde Hinblick auf das vorgeschilderte unzulässige Handelsverhalten durch Xetra-Rundschreiben 213/08 der Geschäftsführung vom 29.12.2008 wie folgt konkretisiert: dass in Fällen, in denen durch die Eingabe mehrerer Orders innerhalb eines kurzen Zeitraums und mit unterschiedlichen Preislimiten eine Seite des Orderbuchs belegt wurde und diese eingegebenen Orders dem tatsächlichen Handelsinteresse des Handelsteilnehmers entgegengesetzt waren, da dieser im Orderbuch erkennbar tatsächlich auf der entgegengesetzten Orderbuchseite entsprechende Orders zur Ausführung bringen wollte, ein Verstoß gegen § 176 BörsO a.F. = § 117 Satz2 BörsO vorliegt.
 12. Der Beteiligte zu 2) hat gegen § 117 Satz 2 BörsO in der zweiten Handlungsalternative in Verbindung mit dem Rundschreiben 213/08 verstoßen. Durch die beanstandeten Eingaben hat er irreführend Angebot und Nachfrage des fraglichen Wertpapiers beeinflusst.

13. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6.Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
14. Wie aus der Anlage Seite 1-24 zum Auskunftsersuchen der HüSt vom 23.09.2013 ersichtlich ist und von den Beteiligten auch nicht bestritten wird, platzierte der Beteiligte zu 2.) zunächst auf einer Seite des Orderbuchs, also im Kauf oder im Verkauf eine Iceberg-Order und anschließend auf der Gegenseite eine Reihe unterschiedlich limitierter Aufträge, die den Spread im Xetra-Orderbuch entsprechend verengten. Sofern die Iceberg-Order durch Ordereinstellungen Dritter zur Ausführung kam wurden die gegenläufigen Orders unmittelbar gelöscht. Anschließend erfolgte die gleiche Vorgehensweise auf der Gegenseite.

Kam eine Iceberg-Order nicht zeitnah zur Ausführung wurde diese gelöscht und stattdessen eine Limit-Order erteilt, deren Limit in der Regel bis zu 1 Cent an das beste eigene Limit der Gegenseite reichte.

15. Die Gesamtschau dieses beanstandeten Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) entspricht dem Muster des Layerings.

Objektiv ergibt sich aus dem Orderbuch, dass der Beteiligte zu 2.) jeweils eine Seite des Orderbuchs befüllt hat indem er mehrere Aufträge zu unterschiedlichen Preisen erteilt hat und zeitnah jeweils auf der anderen Seite einen Auftrag erteilt hat, der eine gegenläufige Handelsabsicht zum Ausdruck gebracht hat, wobei nach Ausführung des gegenläufigen Auftrags die auf der anderen Seite platzierten unterschiedlich limitierten Aufträge gelöscht wurden, was dokumentiert, dass die eigentliche Handelsabsicht des Beteiligten zu 2.) auf die Ausführung der jeweiligen Iceberg-Order bzw., der im Falle ihrer Nichtausführung platzierten Limit-Order gerichtet war und an der Ausführung der unterschiedlich limitierten und später gelöschten Aufträge auf der jeweiligen Gegenseite kein Interesse bestand, sodass der Markt durch diese Orders des

Beteiligten zu 2.) über Angebot und Nachfrage in Finanzinstrumenten irreführt wurde, weil die Orders eine Liquidität abbildeten, die den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach.

16. Die Einlassung des Beteiligten zu 2.) führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung seines Handelsverhaltens. Die nachvollziehbaren Motive des Handelns des Beteiligten zu 2.) – Ermittlung des um computergesteuerte Scheinorders bereinigten „echten Marktpreises“ können nicht darüber hinweg täuschen, dass bei objektiver Betrachtung seiner beanstandeten Eingaben festzustellen ist, dass der Markt über Angebot und Nachfrage in dem fraglichen Wertpapier durch den Beteiligten zu 2.) seinerseits irreführt wurde, weil die in diesen Eingaben zum Ausdruck kommende Liquidität des Wertpapiers nur scheinbar vorhanden war.
17. Der Beteiligten zu 2.) hat jedenfalls fahrlässig gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Als zugelassener Börsenhändler musste er die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 117 Satz 2 BörsO und das Rundschreiben 213/08 kennen und hätte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass seine beanstandeten Testorders nicht im Einklang mit den börsenrechtlichen Vorschriften stehen, weil ihnen kein unmittelbares Handelsinteresse zugrunde lag und sie geeignet waren, den Markt über die wahre Orderlage des gehandelten Wertpapiers und seine Liquidität zu täuschen.
18. Das Fehlverhalten der Beteiligten zu 2.) ist der Beteiligten zu 1.) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT – Drucksache 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind.

§ 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer treffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21; vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.4.2010 Az. H 2 -2009).

19. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei einer Gesamtschau des durch systematisches Vorgehen geprägten Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) von einem Ausreißer im Einzelfall, der nur die Auferlegung eines Verweises rechtfertigen würde, keine Rede sein kann.
20. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von jeweils 3.000,00 Euro erscheint notwendig, aber auch ausreichend, um den Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität vor Augen zu führen. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten, dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind. Des Weiteren berücksichtigt der Sanktionsausschuss zu Gunsten des Beteiligten zu 2.), dass nach der nicht zu wieder legenden Einlassung des Beteiligten zu 2.) nicht etwa die Gewinnerzielungsabsicht, sondern der Versuch, einen marktgerechten, nicht von computergesteuerten Orders beeinflussten Preis für das fragliche Wertpapier zu ermitteln, Triebfeder für das Handeln war. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums streng geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.
21. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4 Satz1, Abs. 5 Satz 1 und 5 BörsVO und verteilt die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Höhe der jeweils auferlegten Ordnungsgelder auf die Beteiligten zu 1.), zu 2.).

22. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
